



Generali Investments Schweiz AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Generali Investments Schweiz AG – 20. Januar 2023

Mitteilung an die Anleger der folgenden Anlagefonds:

GENERALI INVEST (vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

GENERALI INVEST – Long Term Bond Fund CHF (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 1 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 2 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 3 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 4 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 5 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

GENERALI INVEST – Risk Control 6 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST)

Die Generali Investments Schweiz AG, Adliswil, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des GENERALI INVEST, ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», zu ändern.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Änderungen beim Fondsvertrag:

1. § 8 «Anlagepolitik» bei den Teilvermögen GENERALI INVEST – Risk Control 1 bis 6

Neu dürfen die Teilvermögen GENERALI INVEST – Risk Control 1, GENERALI INVEST – Risk Control 2, GENERALI INVEST – Risk Control 3, GENERALI INVEST – Risk Control 4, GENERALI INVEST – Risk Control 5 und GENERALI INVEST – Risk Control 6 Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», die überwiegend in Hypothekarforderungen investieren, denen Wohn- oder Geschäftsliegenschaften in der Schweiz zugrunde liegen (sog. «Hypothekenfonds») im Umfang von höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens tätigen.

Bei den Hypothekenfonds, in welche die Teilvermögen neu investieren dürfen, kann das Recht auf jederzeitige Kündigung und Rückgabe eingeschränkt sein.

2. § 5 «Die Anleger» und § 17 «Ausgabe und Rücknahme von Anteilen»

Bei sämtlichen Teilvermögen des Umbrella-Fonds GENERALI INVEST dürfen Anlegerinnen und Anleger neu beantragen, dass sie im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leisten („Sacheinlage“ genannt) bzw. dass ihnen im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“). Dementsprechend werden § 5 und § 17 des Fondsvertrags wie folgt angepasst (Ergänzungen unterstrichen):

«§5 Die Anleger

1. *Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.*
2. *Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorge-
nommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.*
3. *Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.*
4. *Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.*

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.

(...)

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.»

3. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrages vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die in Ziff. 1 aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 und 2 gemachten Ausführungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Generali Investments Schweiz AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil oder der Depotbank UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich bezogen werden.

Adliswil, den 20. Januar 2023

Die Fondsleitung:

Generali Investments Schweiz AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Die Depotbank:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich